

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 9. Juni 1945

5. Stück

15. Gesetz: Handelskammern-Überleitungsgesetz.

16. Kundmachung: 2. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

17. Kundmachung: 3. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

### 15. Gesetz vom 25. Mai 1945, betreffend die Überleitung der Gauwirtschaftskammern in Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen (Handelskammern-Überleitungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die bestehenden Gauwirtschaftskammern (Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung vom 30. Mai 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 371) werden in Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen überführt.

(2) Zusammenlegungen von Kammern, beziehungsweise Änderungen des Gebietsbereiches einzelner Kammern können durch das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau verfügt werden. Dabei dürfen die Grenzen der Länder nicht durchschnitten werden.

§ 2. Die Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen sind die alleinige gesetzliche Vertretung der selbständig Erwerbstätigen im Bereich der gesamten gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kreditwesens.

§ 3. (1) Jede Kammer umfaßt die vier Sektionen „Industrie und Bergbau“, „Handel und Verkehr“, „Gewerbe“ sowie „Geld- und Kreditwesen“, in denen die fachlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft („Fachgruppen“, „Zünfte“ usw.) sowie des Geld- und Kreditwesens zusammengeschlossen sind.

(2) Es ist hiebei Vorsorge zu treffen, daß in der Sektion „Handel und Verkehr“ die Konsumentenorganisationen entsprechende Vertretung finden.

§ 4. Bis zur Durchführung von Kammerwahlen steht sämtlichen österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen der „Leiter der österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen“ vor, welcher vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft

und Wiederaufbau und dem Staatsamt für Finanzen bestellt wird. Er kann sich in den einzelnen Kammern durch eine geeignete Persönlichkeit, insbesondere auch durch den in § 6 erwähnten Kammeramtsdirektor vertreten lassen.

§ 5. Bis zur Durchführung von Kammerwahlen kann dem Leiter der österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen ein Beirat aus dem Kreise der Kammerwähler zur Seite gestellt werden, welcher vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau und bezüglich der Beiratsmitglieder aus dem Kreise des Geld- und Kreditwesens auch im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen bestellt wird.

§ 6. (1) Die Besorgung der Kammergeschäfte obliegt in jeder Kammer dem „Kammeramt“ mit dem beamteten „Kammeramtsdirektor“ an der Spitze.

(2) Die Geschäfte jeder Sektion werden von einem beamteten „Generalsekretär“ besorgt; mit der Leitung der Sektionen können ehrenamtliche Funktionäre aus den in den Sektionen vertretenen Wirtschaftszweigen betraut werden.

§ 7. Der Kammeramtsdirektor, die Generalsekretäre und ehrenamtliche, mit der Leitung einer Sektion oder fachlichen Organisation (Fachgruppe, Zunft usw.) betraute Funktionäre werden vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau und, soweit die Sektion Geld- und Kreditwesen in Betracht kommt, auch im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen bestellt. Die Beamten der fachlichen Organisationen werden vom Leiter der österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen bestellt; bereits im Dienst befindliche bedürfen seiner Bestätigung.

§ 8. Die Dienstaufsicht über die Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen wird vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr geführt.

§ 9. Soweit dieses Gesetz nicht andere Bestimmungen trifft, gelten bis zur Erlassung eines neuen Kammergesetzes sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 98, über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatsämter für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau, für Volksernährung sowie für Finanzen gemeinsam betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Zimmermann		Heinl	Korp	Raab

**16. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29. Mai 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit (2. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).**

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Alle Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches über die deutsche Staatsangehörigkeit sind für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

2. Insbesondere sind daher aufgehoben:

die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 790 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 236/1938);

die 2. Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1072 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 840/1939);

die Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark vom 11. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1235 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 892/1939), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 452;

die Verordnung über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1656 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1131/1939);

die Verordnung über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen vom 4. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1741 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1225/1939);

die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Jänner 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 40;

die Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 648; die Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf vom 25. April 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 269.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

**17. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29. Mai 1945, betreffend die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (3. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).**

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die hiezu erlassenen Einführungs- und Durchführungsvorschriften sind für den Bereich der Republik Österreich mit 10. April 1945 außer Kraft getreten.

2. Insbesondere sind daher aufgehoben:

die Einführungsverordnung vom 14. November 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2230 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1438/1939), soweit sie sich auf die Einführung der Rechtsvorschriften zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bezieht;

das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 529, in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 773, und vom 4. Februar 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 119 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1438/1939);

die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 5. Dezember 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 1021, vom 29. Mai 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 475, vom 25. Februar 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 289, vom 18. Juli 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1035, vom 25. Februar 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 122, vom 23. Dezember 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 1149 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1438/1939);

die Durchführungsverordnung vom 31. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1560 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1438/1939), soweit sie sich auf die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bezieht.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab